Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2375 vom 21. Dezember 1999

Gemeinde Röschenz, Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 2. September 1999 den Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines reduzierten Abstandes gegenüber dem Wald im gleichnamigen Gebiet. Der Waldbaulinienplan ergänzt den bereits rechtskräftigen Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch", der Aussagen über die Parzellen Nrn. 1651 und 1489 macht und mit RRB Nr. 1559 vom 17. August 1999 in Rechtskraft erwachsen ist.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 20. September 1999 bis 19. Oktober 1999 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 37 vom 16. September 1999 und im Infoblatt der Gemeinde Nr. 7/99 vom September 1999 bekanntgegeben. Gegen den Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch" ist folgende Einsprache eingereicht worden:

[redacted]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung wurde am 19. Oktober 1999 durchgeführt. Mit den Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1999 unterbreitet der Gemeinderat Röschenz den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
1.1 Formell-rechtlich und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum ersten Entwurf des Waldbaulinienplanes Stellung zu nehmen. Im Genehmigungsverfahren vom 17. August 1999 konnte der Regierungsrat lediglich einen Teil des Waldbaulinienplanes gutheissen und genehmigen. In der Folge wurde der Plan überarbeitet. Der jetzt vorliegende Waldbaulinienplan erfüllt nun die Vorgaben der Rechtmässigkeit.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG
Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen.

Zur unerledigten Einsprache ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecher sind von der Planungsmassnahme bezüglich der Parzelle Nr. [redacted] betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.
In der Einsprache wird folgendes geltend gemacht.

1. Die Parzellen [redacted] und [redacted] würden mit einer Waldbaulinie von 12.50 m im Vergleich zu den anderen Parzellen klar bevorteilt.
2. Dem Einsprecher sei von Seiten des AUE und des technischen Leiters die Anhörung verweigert worden.

Begründet wird die Einsprache wie folgt.

Bereits am 29.11.98 habe er gegen die damalige Waldbaulinie Einsprache erhoben. An der Einspracheverhandlung habe er darauf hingewiesen, dass bei den Parzellen [redacted] und [redacted] ein kürzerer Waldabstand festgelegt wurde und dies nicht einsichtig sei.
Die Erklärung des Gemeinderates sei so gewesen, dass der Kreisoberförster wegen der hängigen Waldgrenzen-Einsprachen eine grosszügigere Haltung eingenommen hätte. Mit anderen Worten sei er bestraft worden, weil er und sein Vater die Einsprache gegen die Waldgrenze zurückgezogen hätten.
Er habe bereits an der damaligen Einspracheverhandlung erklärt, dass er seine Einsprache auch zurückziehe, wenn die Waldbaulinie bei den beiden Parzellen ebenfalls auf 12.50 m erhöht werde (Gleichbehandlung).
Der Gemeindevertreter habe ihm zugesichert, dass er dem Gemeinderat vorschlagen werde, bei seiner Parzelle ebenfalls eine reduzierte Baulinie zu beantragen. Dem Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17.8.1999 entnehme er, dass die Gemeinde tatsächlich diese Reduktion als 'geringfügige Änderung' beantragt habe. Damit hätte der Gemeinderat damals seiner Argumentation zugestimmt.
Am Donnerstag, den 19.8.99 habe er per Einschreiben vom Regierungsrat den Bescheid erhalten, dass auf seine Einsprache vom 29.11.98 bezüglich der Waldbaulinie nicht eingetreten werden konnte, da der Waldbaulinienplan als Gesamtes nicht genehmigt wurde.
Am Freitag, den 20.8.99 habe er vom Gemeindeschreiber erfahren, dass sämtliche Anstösser zu einer Orientierungsversammlung am folgenden Dienstag eingeladen worden seien. Erstaunlicherweise habe man ausgerechnet ihn und seinen Vater (die einzigen, die gegen die Waldbaulinie Einsprache erhoben haben) 'vergessen' einzuladen.
Leider sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, seine geschäftlichen Termine so kurzfristig zu ändern. Sicher seien die Gemeinderäte nicht unglücklich gewesen, dass der Nörgler nicht anwesend war.
Am Samstag, den 21. 8.99 habe er dem Mattegumper entnommen, dass die Waldbaulinie an der Gemeindeversammlung vom 2.9.99 zur Sprache komme. Zusätzlich habe er ebenfalls diesem Infoblatt entnehmen können, dass man bei den Parzellen mit 'nicht standortgerechten Fichtenbeständen' eine Baulinie von 12.50 m und bei den anderen Parzellen eine von 15.00 m beantragen wollte.
Mit eingeschriebenem Brief vom 22.8.99 habe er nochmals festgehalten, dass er eine Gleichbehandlung von allen Parteien erwarte und eine Bevorzugung von einzelnen Parteien nicht akzeptieren werde. Gleichzeitig habe er dem Gemeinderat empfohlen, die Genehmigung der Waldbaulinie zu vertagen, bis seine Anliegen abgeklärt seien.
Im gleichen Brief habe er den Gemeinderat gebeten den Baugesetzartikel zu nennen mit dem die geringeren Waldbaulinien bei 'nicht standortgerechten Fichtenbeständen' legitimiert würden.

Damit der Gemeinderat das Geschäft am Montag habe behandeln können, habe seine Frau eine Kopie des Briefes am Montag auf der Gemeindeverwaltung abgegeben.
Nach einem Telefonat mit dem Gemeindeschreiber habe er folgendes erfahren:
a) Der Gemeinderat sei nicht bereit die Genehmigung der Waldbaulinie zu verschieben.
b) Sein Verdacht, dass die Parzellen [redacted] und [redacted] von dem 'nicht standortgerechten Fichtenbestand' profitieren, werde bestätigt (Waldbaulinie: 12.50 m).
c) Seine Parzelle habe eine Waldbaulinie von 15.00 m.

Mit anderen Worten man habe sich nachträglich eine andere Erklärung für die Bevorzugung zurechtgeschustert und - wie er einer Kopie eines Schreibens vom AUE entnehmen könne - erst mit gütiger Mithilfe des AUE. An der Einspracheverhandlung sei kein Wort von 'nicht standortgerechten Fichten' gesagt worden.
Der Gemeindeschreiber habe ein Gespräch mit dem zuständigen Gemeinderat angeboten. Der Einsprecher habe aber verlangt, dass ein Vertreter des AUE und der technische Leiter anwesend sein müssten.
Am Mittwoch (tags darauf) habe ihn wiederum der Gemeindeschreiber informiert, dass der Kantonsvertreter in den Ferien weile und sein Stellvertreter sich in der kurzen Zeit nicht in die Materie einarbeiten könne und deshalb an der Sitzung nicht teilnehmen wolle.
Am Donnerstag Abend habe er erfahren, dass auch der technische Leiter nicht teilnehmen könne.
Mit anderen Worten: sowohl das AUE wie auch der technische Leiter hätten sein Recht auf Anhörung klar verweigert (spätestens jetzt hätte das Traktandum verschoben werden müssen).
Der zuständige Gemeinderat habe ihm am Donnerstag Abend folgendes erläutert:
a) Der Gemeinderat werde die Waldbaulinie zur Genehmigung beantragen, andernfalls bestehe die Gefahr, dass alle Parzellen eine Baulinie von 20.00 m erhalten.
b) Der Regierungsrat habe seine Einsprache zurückgewiesen, also müsse nicht nochmals auf sein Anliegen eingetreten werden.
Nach dieser völlig unqualifizierten Äusserung habe er die Sitzung sofort als fruchtlos abgebrochen.
Er möchte an dieser Stelle festhalten, dass der Regierungsrat in keiner Weise die Einsprachen abgewiesen habe. Er sei nicht auf die Einsprache eingetreten, weil die Waldbaulinie als Gesamtes zurückgewiesen wurde. Wenn sich der Gemeinderat nur ein wenig mit der Angelegenheit auseinandergesetzt hätte, wäre ihm dieser Umstand sicher aufgefallen.
Zusätzlich habe absolut kein Anlass bestanden, dieses Geschäft so schnell durchzuboxen, der Gemeinderat hätte in aller Ruhe die Sachlage klären und das Geschäft an der nächsten GV traktandieren können.
Bis heute habe er keine Antwort auf die Frage nach der Legitimation der 'nicht standortgerechten Fichtenbestände' erhalten.
- Wieso sei bei der Einspracheverhandlung als Grund für die offensichtliche Bevorzugung die hängigen Einsprachen genannt worden und jetzt sollen plötzlich Fichten schuld sein.
-Was genau sollen Waldbaulinien schützen? Er könne sich nicht vorstellen, dass die Tiere des Waldes sich unter Fichten weniger wohl fühlen würden als unter Buchen und Kiefern (auf der Homepage des Kantons Baselland habe er keine Antwort gefunden).

Er möchte betonen, dass er nicht bereit sei schmutzige Wäsche an einer Gemeindeversammlung zu waschen, deshalb sei er der GV ferngeblieben. Seiner Ansicht nach sei es Sache der Behörde eine für alle akzeptable Lösung zu finden und krasse Benachteiligungen einzelner Parteien zu vermeiden (ungeachtet der politischen Linie der Betroffenen).

Hätte er an der GV den Antrag gestellt, dass für alle eine Waldbaulinie von 15.00 m gelten soll hätte er vielleicht eine Chance auf Genehmigung gehabt. Das Resultat wäre ein Streit mit seinen Nachbarn und der Gemeinderat wäre fein raus gewesen.

Falls die Einsprecher eine zufriedenstellende Erklärung erhielten, wären sie gerne bereit die Einsprache zurückzuziehen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Röschenz hat mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. September 1999 eine Baulinie gemäss § 97 Ziffer 1 lit. e RBG entlang des Waldrandes im Gebiet "Flue/ Steibruch" festgelegt. Dabei ist gemäss § 97 Ziff. 5 auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen und es ist ein Mindestabstand von zehn Metern zur Waldgrenze einzuhalten.
Ein erster Entwurf Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch" wurde am 29. Dezember 1998 dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die damalige Prüfung des Planungsbeschlusses durch die federführende Amtsstelle ergab, dass dieser Entwurf nicht vollständig zur Genehmigung beantragt werden konnte. Einerseits musste die Rechtskraft der Waldgrenzenkarte abgewartet werden und andererseits waren erhebliche materielle Mängel ersichtlich.
Mit damaligem Schreiben vom 13. Juli 1999 wurde der Gemeinde Röschenz das Ergebnis der umfassenden materiellen Prüfung mitgeteilt. In der Folge wurde die Planungsmassnahme mit der Gemeinde besprochen. Die Gemeinde hat daraufhin ihren Antrag auf Genehmigung der Waldbaulinien, für die keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden konnte, zurückgezogen.
Anlässlich der damaligen Planauflage hatten die Einsprecher bereits Einsprache erhoben, aufgrund des Rückzuges des Planungsgeschäftes durch die Gemeinde konnte jedoch auf die Einsprache nicht eingetreten werden (RRB Nr. 1559 vom 17. August 1999).

Die Einsprecher rügen nun einerseits, dass die Parzellen Nrn. [redacted] und [redacted] mit einer Waldbaulinie von 12.50 m im Vergleich zu den anderen Parzellen klar bevorteilt würden. Und andererseits, dass seitens des AUE und des technischen Leiters die Anhörung verweigert wurde.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Festlegung einer Baulinie entlang des Waldrandes gemäss o.e. gesetzlicher Vorgabe erfolgen muss und zwar nachdem das Verfahren der Waldgrenzenkarte abgeschlossen ist.
Der nun vorliegende Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch" wurde von den zuständigen kantonalen Amtstellen geprüft und als in Ordnung befunden. Auf die örtlichen Waldverhältnisse hat die Planungsbehörde gemäss § 97 insofern Rücksicht genommen, als die Fluhsituation und Exposition des Waldes, der Bestand und weitere forstliche Belange untersucht wurden. Aufgrund dieser Untersuchung wurde nun eine Baulinie im Abstand von 15.00 m entlang des Waldrandes festgelegt.
An zwei Stellen (im Bereich der Parzelle Nr. [redacted] und der Parzelle Nr. [redacted] sind Baumbestände vorhanden, die als nicht standortgerecht bezeichnet werden müssen und kleinräumliche Vorsprünge bilden. Es handelt sich bei diesen Baumbeständen um Fichten, die dem alten Wald vorgelagert sind, jedoch schon Waldcharakter haben. Aufgrund der forstlichen Beurteilung konnte gegenüber diesen Baumbeständen eine Reduktion des Waldabstandes auf 12.50 m zugestanden werden. Die Ungleichbehandlung ist aus forstlicher Sicht im Sinne von § 97 Ziff. 5 klar begründbar.

Diese Beurteilung hat im Rahmen der Vorprüfung vom 4. November 1998 bereits vorgelegen. Man hat sich somit nicht - wie die Einsprecher argumentieren - nachträglich eine andere Erklärung für die Bevorzugung 'zurechtgeschustert'.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Einsprecher gegenüber dem baugesetzlichen Abstand von 20 m (§ 95 RBG) Nutzungsvorteile aufgrund des reduzierten Waldabstandes erhalten. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Wenn die Einsprecher argumentieren, dass seitens des AUE und des technischen Leiters die Anhörung verweigert wurde, verkennen Sie, dass die Gemeinde als Planungsbehörde in erster Instanz sowohl für die Information und Mitwirkung und die erstinstanzliche Einspracheverhandlung gemäss § 31 RBG zuständig ist. Die Einsprecher konnten offensichtlich im Rahmen einer Besprechung ihre Vorschläge einbringen und im Rahmen des ordentlichen Auflageverfahrens Einsprache erheben. Ihre Einsprache ist anlässlich der Einspracheverhandlung vom 19. Oktober 1999 behandelt worden. Ein Anrecht auf Anhörung durch eine kantonale Amtsstelle (federführend ist das Amt für Raumplanung <ARP> nicht wie von den Einsprechern angenommen das AUE) und durch den technischen Leiter besteht grundsätzlich nicht. Zumal das Amt für Raumplanung antragstellende Behörde für Planungsbeschlüsse zu Handen des Regierungsrates ist und der technische Leiter anlässlich der Einspracheverhandlung vom 19. Oktober 1999 anwesend war.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

: / / :

1. Die Einsprache von [redacted] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz vom 2. September 1999 betreffend den Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/7/1 (Mutation zum Waldbaulinienplan "Flue - Steibruch") versehenen Exemplare des Planes.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:
- [redacted]
 (eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat Laufental
- Forstamt Laufental
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: